

**Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln**  
**Hier: Neufassung der Wahlordnung**

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
<p>Präambel                      Die Stadt Köln bemüht sich seit Jahrzehnten um eine besonders intensive Beteiligung ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner an den kommunalen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Sie bejaht ausdrücklich durch die Form der Urwahl eine aktive und direkte Beteiligung der älteren Menschen an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse. Die fachliche Mitwirkung der Senioren und Seniorinnen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird seit 1979 durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen Seniorenvertreter/innen, Verwaltung und politischen Gremien praktiziert und soll weiter fortgesetzt werden. Die Stadt Köln wird auch zukünftig die Seniorenvertretung der Stadt Köln über Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, informieren und die anfallenden Probleme mit der Seniorenvertretung diskutieren und gemeinsam zu lösen suchen. Um eine direkte Beteiligung der älteren ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen zu ermöglichen, sind besondere Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen worden.</p>	<p>Präambel                      Die Stadt Köln bemüht sich seit Jahrzehnten um eine besonders intensive Beteiligung ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner an den kommunalen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Sie bejaht ausdrücklich durch die Form der Urwahl eine aktive und direkte Beteiligung der älteren Menschen an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse. Die fachliche Mitwirkung der <b>Seniorinnen und</b> Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird seit 1979 durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen <b>Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertretern</b>, Verwaltung und politischen Gremien praktiziert und soll weiter fortgesetzt werden. Die Stadt Köln wird auch zukünftig die Seniorenvertretung der Stadt Köln über Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, informieren und die anfallenden Probleme mit der Seniorenvertretung diskutieren und gemeinsam zu lösen suchen. Um eine direkte Beteiligung der älteren ausländischen <b>Mitbürgerinnen und</b> Mitbürger zu ermöglichen, sind besondere Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen worden.</p>
I. Selbstverständnis und Aufgaben	I. Selbstverständnis und Aufgaben
§ 1	§ 1
<p>(1) Die Seniorenvertretung hat folgende Aufgaben:                      - Sie informiert und berät die Angehörigen der eigenen Generation über die individuellen Möglichkeiten im persönlichen Lebensbereich mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.                      - Sie informiert die Öffentlichkeit über grundsätzliche Möglichkeiten und Entwicklungen der Seniorenhilfe und -politik, auch mit der Zielsetzung, ältere Mitbürger und Mitbürgerinnen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen.</p>	<p>(1) Die Seniorenvertretung <b>der Stadt Köln (SVK)</b> hat folgende Aufgaben:                      - Sie informiert und berät die Angehörigen der eigenen Generation über die individuellen Möglichkeiten im persönlichen Lebensbereich mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.                      - Sie informiert die Öffentlichkeit über grundsätzliche Möglichkeiten und Entwicklungen der Seniorenhilfe und -politik, auch mit der Zielsetzung, ältere <b>Mitbürgerinnen und</b> Mitbürger zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen.</p>

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln
<p>- Sie wahrt die Interessen der eigenen Generation durch Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales und Senioren und den übrigen Dienststellen der Stadt Köln, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen seniorenrelevanten Einrichtungen.</p> <p>- Sie berät Rat und Verwaltung der Stadt Köln, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige seniorenrelevante Einrichtungen im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für die ältere Generation.</p>	<p>- Sie wahrt die Interessen der eigenen Generation durch Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales und Senioren und den übrigen Dienststellen der Stadt Köln, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen seniorenrelevanten Einrichtungen.</p> <p>- Sie berät Rat und Verwaltung der Stadt Köln, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige seniorenrelevante Einrichtungen im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für die ältere Generation.</p>
(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Seniorenvertretung in den Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik sowohl auf Bezirks- wie auf Stadtebene tätig.	(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Seniorenvertretung <b>der Stadt Köln</b> in den Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik sowohl auf Bezirks- wie auf Stadtebene tätig. <b>Darüber hinaus ist sie in Ausschüssen, Arbeitskreisen und in anderen Bereichen tätig.</b>
(3) Die Seniorenvertretung ist ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich tätig. Sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele und ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.	(3) Die Seniorenvertretung <b>der Stadt Köln</b> ist ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich tätig. Sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele und ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
(4) Die Seniorenvertretung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.	<b>[verschoben nach § 19]</b>
(5) Die Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.	
II. Wahlrecht und Wählbarkeit	II. Wahlrecht und Wählbarkeit
§ 2	§ 2
(1) Die Seniorenvertretung wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.	(1) Die Seniorenvertretung <b>der Stadt Köln</b> wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Seniorenvertretungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der neu gewählten Seniorenvertretung weiter aus.	(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Seniorenvertretungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der neu gewählten Seniorenvertretung weiter aus.
§ 3	§ 3
(1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln.	(1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln.
(2) Jeder Stadtbezirk bildet einen Wahlkreis.	(2) Jeder Stadtbezirk bildet einen Wahlkreis.

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln
§ 4	§ 4
(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag 1. Kölner Einwohner im Sinne des § 21 (1) Gemeindeordnung NRW ist, 2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und 3. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.	(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag 1. Kölner <b>Einwohnerin</b> /Einwohner im Sinne des § 21 <b>Abs. 1</b> Gemeindeordnung NRW ist, 2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und 3. seit <b>dem 35.Tag (Stichtag) vor der Wahl</b> im Wahlgebiet <b>ihre</b> /seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen <b>ihre</b> /seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.
(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 (4) und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten erfasst, 2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.	(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist 1. <b>diejenige</b> /derjenige, für <b>die</b> /den zur Besorgung aller <b>ihrer</b> /seiner Angelegenheiten <b>eine Betreuerin</b> /ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis <b>der Betreuerin</b> /des Betreuers die in § 1896 <b>Abs. 4</b> und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten erfasst, 2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
§ 5	§ 5
(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.	(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
(2) Für jeden Wahlkreis wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.	(2) Für jeden Wahlkreis wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
(3) Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses nach dem 35. Tag vor der Wahl findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.	(3) Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.
(4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes das Wählerverzeichnis einzusehen	(4) <b>Jede Wahlberechtigte</b> /jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes <b>die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis,</b>

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln
<p>Der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,</li> <li>2. dass auf Verlangen von Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis während der Einsichtsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird,</li> <li>3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlleiter Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,</li> <li>4. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen,</li> <li>5. wie durch Briefwahl gewählt wird.</li> </ol>	<p><b>wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.</b></p> <p><b>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter</b> macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,</li> <li>2. dass innerhalb der Einsichtsfrist <b>bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter</b> Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,</li> <li>3. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen,</li> <li>4. wie durch Briefwahl gewählt wird.</li> </ol>
(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlleiter Einspruch einlegen.	(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist <b>bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter</b> Einspruch einlegen.
(6) Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Einspruchsführer zuzustellen.	(6) <b>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter</b> hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
(7) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen 3 Tage nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Wahlausschuss entscheidet.	(7) Gegen die Entscheidung <b>der Wahlleiterin/des Wahlleiters</b> kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Wahlausschuss entscheidet.
§ 6	§ 6
(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, in dessen Wahlkreis sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat.	(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, <b>und zwar in dem Wahlkreis, in dem sie seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin</b> ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat.
(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.	(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
III. Wahlvorbereitung	III. Wahlvorbereitung
§ 7	§ 7
(1) Die Wahl findet im letzten Quartal des Jahres vor dem Ablauf der Wahlperiode statt.	(1) Die Wahl findet im letzten Quartal des Jahres vor dem Ablauf der Wahlperiode statt.
(2) Das Stimmrecht wird ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt.	(2) Das Stimmrecht wird ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt. <b>Jede wahlberechtigte Person hat eine bis fünf Stimmen.</b>
(3) Der Oberbürgermeister legt den Wahltag fest. Der Wahlleiter gibt ihn öffentlich bekannt.	(3) <b>Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister</b> legt den Wahltag fest. <b>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter</b> gibt ihn öffentlich bekannt.
(4) Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen beim Wahlamt eingegangen sein müssen.	(4) Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen <b>bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister</b> eingegangen sein müssen.
§ 8	§ 8
(1) Wahlorgane für das Wahlgebiet sind 1. der Wahlleiter, 2. der Wahlausschuss 3. der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände eingesetzt werden.	(1) Wahlorgane für das Wahlgebiet sind: 1. <b>die Wahlleiterin/der Wahlleiter</b> , 2. der Wahlausschuss, 3. der Briefwahlvorstand. Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.
(2) Der Wahlleiter ist der für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Verwaltung. Stellvertretender Wahlleiter sind in nachfolgender Reihenfolge: - sein Vertreter im Amt, - der Leiter des Amtes für Soziales und Senioren, - der Leiter der Abteilung für Seniorenangelegenheiten.  Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.	(2) <b>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter</b> ist <b>die/der</b> für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Verwaltung. <b>Stellvertretende Wahlleiterin/stellvertretender Wahlleiter</b> sind in nachfolgender Reihenfolge: - <b>ihre/seine Vertreterin im Amt</b> bzw. <b>ihr/sein</b> Vertreter im Amt, - <b>die Leiterin/der Leiter</b> des Amtes für Soziales und Senioren, - <b>die Leiterin/der Leiter</b> der Abteilung für Seniorenangelegenheiten. <b>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter</b> ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.
(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und  – 3 Wahlberechtigte, die von der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik benannt werden, – je 1 Mitglied der im Rat der Stadt Köln vertretenen Fraktionen, sowie	(3) Der Wahlausschuss besteht aus <b>der Wahlleiterin als Vorsitzender</b> /dem Wahlleiter als Vorsitzendem und  – 3 Wahlberechtigten, die von der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik benannt werden, – je 1 Mitglied der im Rat der Stadt Köln vertretenen Fraktionen sowie

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
<p>– je 1 Mitglied von den drei Wohlfahrtsverbänden als Beisitzer.</p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend Anwendung; § 57 (4), § 58 (1) Satz 7-10 und (3) Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 (2), (3) Satz 7-10, (5) Satz 5 der Kreisordnung bleiben jedoch außer Betracht.</p> <p>Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– über Einsprüche gegen Verfügungen des Wahlleiters zum Wählerverzeichnis,</li> <li>– über die Zulassung von Wahlvorschlägen</li> <li>– über die Feststellung des Wahlergebnis im Wahlkreis.</li> </ul> <p>Die Beisitzer im Wahlausschuss üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung findet.</p> <p>Die Beisitzer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.</p>	<p>– je 1 Mitglied <b>von drei Wohlfahrtsverbänden, die von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden</b>, als <b>Beisitzerinnen/Beisitzer</b>.</p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der <b>jede Person</b> Zutritt hat. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen <b>Beisitzerinnen/Beisitzer</b> beschlussfähig.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme <b>der/des</b> Vorsitzenden den Ausschlag. Im <b>Übrigen</b> finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechend Anwendung; § 57 <b>Abs. 4</b>, § 58 <b>Abs. 1</b> Satz 7-10 und <b>Abs. 3</b> Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 <b>Abs. 2, Abs. 3</b> Satz 7-10, <b>Abs. 5</b> Satz 5 der Kreisordnung bleiben jedoch außer Betracht.</p> <p>Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– über Einsprüche gegen Verfügungen <b>der Wahlleiterin/des Wahlleiters</b> zum Wählerverzeichnis,</li> <li>– über die Zulassung von Wahlvorschlägen,</li> <li>– über die Feststellung <b>der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen</b>.</li> </ul> <p>Die <b>Beisitzerinnen/Beisitzer</b> im Wahlausschuss üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.</p> <p>Die <b>Beisitzerinnen/Beisitzer</b> sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.</p>

<p>Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006</p>	<p><b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b></p>
<p>Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die jeweilige Vertretung einen Stellvertreter wählen. Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht werden.</p>	<p>Für <b>jede Beisitzerin</b>/jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die jeweilige Vertretung eine <b>Stellvertretung bestimmen</b>. Die Namen der <b>Beisitzerinnen</b>/Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer <b>Stellvertretungen</b> sollen <b>von der Wahlleiterin</b>/vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht werden.</p>
<p>(4) Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Briefwahlvorsteher, dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzer. Aus den Reihen der Beisitzer wird ein Schriftführer ernannt. Briefwahlvorsteher ist der unmittelbare Leiter des Wahlamtes, stellvertretender Briefwahlvorsteher ist sein Vertreter im Amt. Die Beisitzer sind weitere Mitarbeiter des Wahlamtes oder der übrigen Verwaltung. Werden mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt, so werden die weiteren Briefwahlvorsteher, stellvertretenden Briefwahlvorsteher und Beisitzer vom unmittelbaren Leiter des Wahlamtes ernannt. Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.</p>	<p><b>(4) Der Briefwahlvorstand wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ernannt. Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus den Reihen der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer ernannt.</b></p> <p><b>Die Mitglieder der Briefwahlvorstände sollen aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung Köln ernannt werden.</b></p> <p><b>Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.</b></p>
<p>(5) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.</p>	<p>(5) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.</p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 9</p>
<p>Der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen, 1. dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, 2. dass jeder Wahlvorschlag mit mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis unterstützt werden muss,</p>	<p><b>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen. Sie/er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,</b> <b>1. dass die Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, einzureichen sind (Ausschlussfrist). Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge bereits frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl eingereicht werden,</b> 2. dass jeder Wahlvorschlag mit mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis unterstützt werden muss,</p>

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln
<p>3. dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter gemäß Anlage 1 und 2 dieser Wahlordnung zu verwenden sind und dass diese Formblätter beim Wahlamt ausgegeben werden,</p> <p>4. dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades des Wahlbewerbers dieser auf freiwilliger Basis die Gelegenheit erhält, zusammen mit seinem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 54. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), ein Passfoto, sowie Angaben über das Alter, den (früheren) Beruf oder Ausbildung, die Zugehörigkeit zu einem Verband, einer Religionsgemeinschaft, einer politischen Partei oder sonstige Hinweise einzureichen, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen,</p>	<p>3. dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter gemäß <b>der Muster der</b> Anlage 1 und 2 dieser Wahlordnung zu verwenden sind und dass diese Formblätter beim Wahlamt ausgegeben werden,</p> <p>4. dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades <b>der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers ein Kandidatenprofil erstellt wird.</b></p> <p><b>(a) Das Kandidatenprofil enthält</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Familiename</b></li> <li>- <b>Vorname</b></li> <li>- <b>(früher ausgeübter) Beruf</b></li> <li>- <b>Geburtsjahr</b></li> <li>- <b>Staatsangehörigkeit</b></li> <li>- <b>Stadtteil</b></li> </ul> <p><b>der jeweiligen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.</b></p> <p><b>(b) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), zusätzliche Informationen sowie ein Passfoto beim Wahlamt einreichen. Als zusätzliche, freiwillige Informationen gelten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>(aa). Familienstand</b></li> <li><b>(bb). Kinder</b></li> <li><b>(cc). Religionszugehörigkeit</b></li> <li><b>(dd). sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm).</b></li> </ul> <p><b>Die Angaben nach lit. (dd) dürfen einen Umfang von 400 Zeichen nicht überschreiten.</b></p> <p><b>(c) Das Wahlamt stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.</b></p>



<p>Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006</p>	<p><b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b></p>
<p>5. dass die gemäß Nr. 4 eingereichten Daten für den jeweiligen Wahlkreis zu einem Kandidatenprofil zusammengefasst werden, welches die Wahlbewerber des Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge aufführt und dass dieses Kandidatenprofil zusammen mit den Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten zugeleitet wird.</p>	<p><b>(d) Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden für den jeweiligen Wahlkreis in der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, in einem Wahlkreisprofil zusammengefasst. Das Wahlkreisprofil wird für den jeweiligen Wahlkreis zusammen mit den Briefwahlunterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 dieser WahIO den Wahlberechtigten zugeleitet.</b></p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<p>Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht amtliche Formblätter verwendet werden,</li> <li>2. nicht wählbare Personen als Wahlbewerber vorgeschlagen werden,</li> <li>3. die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,</li> <li>4. sie verspätet eingereicht werden.</li> </ol>	<p><b>(1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln eingereicht werden. Als Wahlbewerberin/als Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte der Stadt Köln benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 6 dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 48. Tag, 18.00 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbewerberinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbewerberin/einen Wahlbewerber enthalten. Eine Wahlbewerberin/ein Wahlbewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.</b></p> <p><b>(2) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den (früher ausgeübten) Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung nebst Stadtteil der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. In jedem Wahlvorschlag soll – neben der jeweiligen Wahlbewerberin/dem jeweiligen Wahlbewerber – nach Möglichkeit eine zusätzliche Vertrauensperson benannt werden.</b></p> <p><b>(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Die Unterschrift der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers nach Absatz 1 auf dem Wahlvorschlag zählt als Unterstützungsunterschrift. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die</b></p>

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
	<b>Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.</b>
	<p><b>(4) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt der Stadt Köln zur Verfügung stellt. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.</b></p> <p><b>(5) Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Köln einzureichen (Ausschlussfrist).</b></p> <p><b>(6) Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht amtliche Formblätter verwendet werden,</li> <li>2. nicht wählbare Personen als <b>Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber</b> vorgeschlagen werden,</li> <li>3. die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,</li> <li>4. sie verspätet eingereicht werden.</li> </ol>
§ 11	§ 11
(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.	(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
(2) Werden in einem Wahlkreis weniger als zehn jedoch mindestens sechs Wahlvorschläge zugelassen, so entscheidet der Wahlausschuss ob in diesem Wahlkreis eine Wahl stattfindet. Werden weniger als sechs Wahlvorschläge in einem Wahlkreis zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt.	<b>(2) Werden in einem Wahlkreis weniger als sechs Wahlvorschläge zugelassen, so entscheidet der Wahlausschuss, ob in diesem Wahlkreis eine Wahl stattfindet.</b>
<p>3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge mit folgenden Daten des jeweiligen Bewerbers öffentlich bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Familienname</li> <li>– Vorname</li> <li>– Geburtsjahr</li> <li>– Staatsangehörigkeit</li> <li>– Anschrift</li> </ul>	<p><b>(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge mit folgenden Daten der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers öffentlich bekannt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Familienname</li> <li>– Vorname</li> <li>– Geburtsjahr</li> <li>– Staatsangehörigkeit</li> <li>– Anschrift</li> <li>– <b>Stadtteil</b></li> </ul>

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln
<p>(</p> <p>Gegebenenfalls gibt er auch bekannt, wenn gemäß Absatz 2 eine Wahl nicht stattfindet.</p>	<p><b>Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, ist anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.</b></p> <p><b>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt</b> auch bekannt, wenn gemäß Absatz 2 eine Wahl nicht stattfindet.</p>
<p>(4) Zieht ein Bewerber seine Bewerbung zurück oder verstirbt er bis zum Tag der Zulassung, so gilt seine Bewerbung als nicht erfolgt. Zieht ein Bewerber seine Bewerbung zurück oder verstirbt er nach dem Tag der Zulassung, so findet dieser Umstand keine Berücksichtigung auf den Stimmzetteln. Abgegebene Stimmen auf diesen Bewerber werden als ungültige Stimmen gezählt. Die Zurücknahme einer Bewerbung ist schriftlich gegenüber dem Wahlleiter zu erklären. Ein Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung bis zum Tag der Zulassung zurückgenommen werden.</p>	<p>(4) Zieht <b>eine Bewerberin/ein Bewerber ihre/seine</b> Bewerbung zurück oder verstirbt <b>sie/er</b> bis zum Tag der Zulassung, so gilt <b>ihre/seine</b> Bewerbung als nicht erfolgt. Nach dem Tag der Zulassung <b>ist eine Änderung der eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr zulässig</b>. Abgegebene Stimmen <b>für nach der Zulassung des entsprechenden Wahlvorschlags verstorbene Bewerberinnen/Bewerber</b> werden als ungültige Stimmen gezählt. Die Zurücknahme einer Bewerbung ist schriftlich gegenüber <b>der Wahlleiterin/dem Wahlleiter</b> zu erklären. Ein Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der <b>Unterzeichnerinnen/Unterzeichner der jeweiligen Unterstützungsunterschriftenformblätter</b> durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung bis zum Tag der Zulassung zurückgenommen werden.</p>
	<p><b>(5) Die zugelassenen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber werden mit Vornamen, Zunamen und ihrer Wohnanschrift - im Fall des Absatzes 3 S. 2 mit ihrer Erreichbarkeitsanschrift - in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel aufgenommen.</b></p>

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
IV. Durchführung der Wahl	IV. Durchführung der Wahl
§ 12	§ 12
<p>Der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zeitpunkt der Zustellung der Wahlunterlagen, welcher mindestens 21 Tage vor der Wahl liegen soll</li> <li>2. dass der Wähler bis zu 5 Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die einzelne Stimme gelten soll,</li> <li>3. dass ausschließlich mittels Brief gewählt werden kann und dass hierfür jeder Wahlberechtigte folgende Unterlagen gemäß den Anlagen 3a – 3e dieser Wahlordnung erhält:</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,</li> <li>- einen amtlichen Wahlumschlag,</li> <li>- einen amtlichen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und einen amtlichen Wahlbriefumschlag</li> <li>- einen Wegweiser für die Briefwahl,</li> <li>- ein Kandidatenprofil des Wahlkreises.</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. dass der Eingang de Wahlbriefe bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag beim Wahlamt erfolgen muss (Ausschlussfrist).</li> </ol>	<p><b>(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter</b> macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zeitpunkt der Zustellung der Wahlunterlagen, welcher bis zum 21. Tag vor der Wahl liegen <b>muss</b>,</li> <li>2. dass <b>die Wählerin/der Wähler</b> bis zu 5 Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, <b>welcher Bewerberin/welchem Bewerber</b> die einzelne Stimme gelten soll,</li> <li>3. dass ausschließlich mittels Brief gewählt werden kann und dass hierfür <b>jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte</b> folgende Unterlagen gemäß den <b>Mustern der Anlagen 3a – 3e</b> dieser Wahlordnung erhält: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,</li> <li>- einen amtlichen <b>Stimmzettelumschlag</b>,</li> <li>- einen amtlichen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und einen amtlichen <b>roten Wahlbriefumschlag</b></li> <li>- einen Wegweiser für die Briefwahl,</li> <li>- ein Kandidatenprofil des Wahlkreises,</li> </ul> </li> <li>4. dass der Eingang der Wahlbriefe bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag <b>bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister (Wahlamt)</b> erfolgen muss (Ausschlussfrist),</li> <li>5. dass <b>die Stimme einer Wählerin/eines Wählers, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst ihr/sein Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 verliert.</b></li> </ol>

<p>Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006</p>	<p><b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b></p>
	<p><b>(2) Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen.</b>  <b>Die Stadt Köln sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen roten Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt vor der Wahl öffentlich bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die Wahlberechtigten den amtlichen roten Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.</b></p>
<p>§ 13</p>	<p>§ 13</p>
<p>(1) Das Wahlamt sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, sortiert nach Wahlkreisen und hält sie unter Verschluss.</p>	<p><b>(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister</b> sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, sortiert nach Wahlkreisen und hält sie unter Verschluss.</p>
<p>(2) Nach Ablauf der Wahlzeit öffnet der Briefwahlvorstand die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültige Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.</p>	<p>(2) Nach Ablauf der Wahlzeit öffnet der Briefwahlvorstand die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den <b>Stimmzettelumschlag</b>. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültige Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle <b>der Briefwahlvorsteherin/des</b> Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.</p>
<p>(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wahlbrief nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist,</li> <li>– dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,</li> <li>– dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlumschlag beiliegt,</li> </ul>	<p>(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wahlbrief nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist,</li> <li>– dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,</li> <li>– dem Wahlbrief kein oder kein gültiger <b>Stimmzettelumschlag</b> beiliegt,</li> </ul>

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
<p>– der Wahlbrief keine gleiche Anzahl von Wahlumschlägen und gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlscheine enthält,  – weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,  – der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,  – kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,  – ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p>	<p>– der Wahlbrief keine gleiche Anzahl von <b>Stimmzettelumschlägen</b> und gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlscheine enthält,  – weder der Wahlbrief noch der <b>Stimmzettelumschlag</b> verschlossen ist,  – <b>die Wählerin/der Wähler oder eine Hilfsperson</b> die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,  – kein amtlicher <b>Stimmzettelumschlag</b> benutzt worden ist,  – ein <b>Stimmzettelumschlag</b> benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.  Die <b>Einsenderinnen/Einsender</b> zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als <b>Wählerinnen/Wähler</b> gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p>
<p>(4) Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Briefwahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und der Briefwahl Niederschrift beizufügen. Aus den zugelassenen Wahlbriefen sind die Wahlscheine zu entnehmen und den übrigen Wahlscheinen beizufügen, die Wahlumschläge werden ungeöffnet zu den übrigen Wahlumschlägen in die Wahlurne gelegt.</p>	<p>(4) Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Briefwahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und der Briefwahl Niederschrift beizufügen. Aus den zugelassenen Wahlbriefen sind die Wahlscheine zu entnehmen und den übrigen Wahlscheinen beizufügen, die <b>Stimmzettelumschläge</b> werden ungeöffnet zu den übrigen <b>Stimmzettelumschlägen</b> in die Wahlurne gelegt.</p>
<p>(5) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt der Briefwahlvorstand nach den allgemeinen Vorschriften das Wahlergebnis mit folgenden Angaben:  – die Zahl der Wahlberechtigten gemäß der Beurkundung im Wählerverzeichnis,  – die Zahl der Wähler anhand der Anzahl der Wahlumschläge,  – die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,  – die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p>(5) Nachdem die <b>Stimmzettelumschläge</b> den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt der Briefwahlvorstand nach den allgemeinen Vorschriften das Wahlergebnis mit folgenden Angaben:  – die Zahl der Wahlberechtigten gemäß der Beurkundung im Wählerverzeichnis,  – die Zahl der <b>Wählerinnen/Wähler</b> anhand der Anzahl der <b>Stimmzettelumschläge</b>,  – die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,  – die Zahl der für die einzelnen <b>Bewerberinnen/Bewerber</b> abgegebenen gültigen Stimmen.  <b>§ 58 f. der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.</b></p>

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
(6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel: – die nicht amtlich hergestellt sind, – die für einen anderen Wahlkreis gelten, – die keinen Stimmabgabevermerk haben, – die mehr als fünf Stimmabgabevermerke haben, – bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist.	(6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel: – die nicht amtlich hergestellt sind, – die für einen anderen Wahlkreis gelten, – die keinen Stimmabgabevermerk haben, – die mehr als fünf Stimmabgabevermerke haben, – bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist.
(7) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. Lautet die Stimmabgabe gleich oder ist nur ein Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet, gelten sie als eine gültige Stimme, andernfalls als eine ungültige Stimme. Ist ein Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig. Die ausgesonderten leeren Wahlumschläge und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln sind mit entsprechenden Vermerken der Briefwahl Niederschrift beizufügen.	(7) Mehrere in einem <b>Stimmzettelumschlag</b> enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. Lautet die Stimmabgabe gleich oder ist nur ein Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet, gelten sie als eine gültige Stimme, andernfalls als eine ungültige Stimme. Ist ein <b>Stimmzettelumschlag</b> leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig. Die ausgesonderten leeren <b>Stimmzettelumschläge</b> und die <b>Stimmzettelumschläge</b> mit mehreren Stimmzetteln sind mit entsprechenden Vermerken der Briefwahl Niederschrift beizufügen.
(8) Der Briefwahlvorstand nimmt eine Briefwahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 dieser Wahlordnung auf.	(8) Der Briefwahlvorstand nimmt eine Briefwahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 dieser Wahlordnung auf.
(9) Die Auszählung findet öffentlich statt.	(9) Die Auszählung findet öffentlich statt.
V. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	V. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
§ 14	§ 14
(1) Der Wahlleiter prüft die Briefwahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach der Briefwahl Niederschrift das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis zusammen.	(1) <b>Die Wahlleiterin</b> /der Wahlleiter prüft die Briefwahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. <b>Sie</b> /er stellt nach der Briefwahl Niederschrift das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis zusammen.
(2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen des Briefwahlvorstandes vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidung gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Sitzungsniederschrift gemäß Anlage 5 dieser Wahlordnung.	(2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen des Briefwahlvorstandes vorzunehmen. Im <b>Übrigen</b> ist er an deren Entscheidung gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Sitzungsniederschrift gemäß <b>dem Muster der</b> Anlage 5 dieser Wahlordnung.
(3) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 15. Tage nach der Wahl je Wahlkreis fest 1. die Zahl der Wahlberechtigten 2. die Zahl der Wähler 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen	(3) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 15. Tage nach der Wahl je Wahlkreis fest: 1. die Zahl der Wahlberechtigten, 2. die Zahl der <b>Wählerinnen</b> /Wähler, 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
<p>4. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen Der Wahlausschuss stellt ferner fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gewählten Seniorenvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen,</li> <li>2. die fünf Kandidaten mit der höchsten Stimme als Seniorenvertretung; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los,</li> <li>3. die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl (Reserveliste).</li> </ol>	<p>4. die Zahl der für die einzelnen <b>Bewerberinnen/Bewerber</b> abgegebenen gültigen Stimmen,</p> <p>5. die fünf <b>Bewerberinnen/Bewerber</b> mit dem höchsten <b>Anteil an Stimmen</b> als <b>gewählte Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen</b>,; bei Stimmengleichheit entscheidet das <b>von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter</b> zu ziehende Los,</p> <p>6. die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl (Reserveliste).</p>
<p>(4) Ist unter der nach Absatz 3, Satz 2, Nr. 2 festgestellten Kandidaten kein Kandidat mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wird die Seniorenvertretung um ein sechstes Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit erweitert, sofern im Wahlkreis mindestens zwei Kandidaten mit ausländischer Staatsangehörigkeit zur Wahl zugelassen waren. Als gewähltes Mitglied gilt in diesem Fall der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Der rangnächste Kandidat mit ausländischer Staatsangehörigkeit wird in die Reserveliste als möglicher Nachfolger aufgenommen.</p>	<p>(4) Ist unter <b>den</b> nach Absatz 3, Satz 2, Nr. 2 festgestellten <b>Kandidatinnen</b>/festgestellten Kandidaten <b>keine Kandidatin/kein</b> Kandidat mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wird die Seniorenvertretung um ein sechstes Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit erweitert, sofern im Wahlkreis mindestens zwei <b>Kandidatinnen</b>/Kandidaten mit ausländischer Staatsangehörigkeit zur Wahl zugelassen waren. Als gewähltes Mitglied gilt in diesem Fall <b>die Kandidatin/der</b> Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. <b>Die rangnächste Kandidatin/der rangnächste</b> Kandidat mit ausländischer Staatsangehörigkeit wird in die Reserveliste als <b>mögliche Nachfolgerin/möglicher Nachfolger</b> aufgenommen.</p>
§ 15	§ 15
<p>(1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit den in § 14 (3) bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber.</p>	<p>(1) <b>Die Wahlleiterin/der</b> Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit den in § 14 <b>Abs. 3</b> bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch <b>die Bewerberin/den</b> Bewerber.</p>
<p>(2) Der Wahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Er hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,</li> <li>2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,</li> <li>3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,</li> </ol>	<p>(2) <b>Die Wahlleiterin/der</b> Wahlleiter benachrichtigt <b>die Gewählte/den</b> Gewählten und fordert sie/ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob <b>sie/er</b> die Wahl annimmt. <b>Sie/er</b> hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,</li> <li>2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,</li> <li>3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,</li> </ol>



Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
4. die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Nr. 1 mit Fristablauf, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Seniorenvertretung erworben wird.	4. die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Nr. 1 mit Fristablauf, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Seniorenvertretung erworben wird.
(3) Der Wahlleiter unterrichtet die Bezirksvertretung und Bürgerämter über das Wahlergebnis und der Erklärung des Gewählten.	(3) <b>Die Wahlleiterin</b> /der Wahlleiter unterrichtet die Bezirksvertretung und Bürgerämter über das Wahlergebnis und <b>die</b> Erklärung <b>der</b> Gewählten/des Gewählten.
	<p><b>(4) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.</b></p> <p>Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern und binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen drei Monate nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahlprüfung in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>
	<p><b>(5) Verstößt eine Wahl nach § 20 Abs. 2 oder Abs. 4 WahIO gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser WahIO, so kann jedes Mitglied des Wahlgremiums nach § 20 Abs. 2 bzw. 4 den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die Seniorenvertretung im Bezirk gem. Abs. 2 bzw. die Seniorenverterinnen/Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsbürgerschaft gem. Abs. 4 beraten in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der/dem für Seniorenpolitik zuständigen Fachbeigeordneten möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.</b></p>

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
	<b>(6) Verstößt eine Wahl nach § 20 Abs. 5 WahIO gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Wahlordnung, so kann jedes Mitglied der SVK-Stadtkonferenz den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die SVK-Stadtkonferenz berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.</b>
§ 16	§ 16
(1) Ein Vertreter verliert seinen Sitz 1. durch Verzicht, 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.	(1) <b>Eine Vertreterin/ein</b> Vertreter verliert <b>ihren/seinen</b> Sitz: 1. durch Verzicht, 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit, <b>3. durch Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.</b>
(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.	(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er <b>der Wahlleiterin/dem</b> Wahlleiter oder <b>einer/einem</b> von <b>ihr/ihm</b> Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.
(3) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder seinen Sitz gemäß Absatz 1 verliert, so wird sein Sitz nach der Reserveliste gemäß § 14 (3) Satz 2 Nr. 3 besetzt.	(3) Wenn <b>eine gewählte Bewerberin/ein</b> gewählter Bewerber stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder <b>ihren/seinen</b> Sitz gemäß Absatz 1 verliert, so wird <b>ihr/sein</b> Sitz nach der Reserveliste gemäß § 14 <b>Abs. 3</b> Nr. <b>6</b> besetzt.

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln
§ 17	§ 17
<p>(1) Durch den Wahlleiter öffentlich bekannt gegeben werden aufgrund dieser Wahlordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der durch den Oberbürgermeister festgelegte Wahltag (§ 7 Abs. 3),</li> <li>2. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 9),</li> <li>3. die Konstituierung des Wahlausschusses, sowie die Sitzungstermine des Wahlausschusses nebst Tagesordnung (§ 8 Abs. 3),</li> <li>4. die durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 3),</li> <li>5. die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 4)</li> <li>6. die Wahlbekanntmachung mit Hinweisen zur Briefwahl (§ 12),</li> <li>7. das durch den Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis (§15 Abs. 1).</li> </ol>	<p>(1) Durch <b>die Wahlleiterin</b>/den Wahlleiter öffentlich bekannt gegeben werden aufgrund dieser Wahlordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der durch <b>die Oberbürgermeisterin</b>/den Oberbürgermeister festgelegte Wahltag (§ 7 Abs. 3),</li> <li>2. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 9),</li> <li>3. die Konstituierung des Wahlausschusses sowie die Sitzungstermine des Wahlausschusses nebst Tagesordnung (§ 8 Abs. 3),</li> <li>4. die durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 3),</li> <li>5. die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 4),</li> <li>6. die Wahlbekanntmachung mit Hinweisen zur Briefwahl (§ 12),</li> <li>7. das durch den Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis (§15 Abs. 1).</li> </ol>
<p>(2) Die Wahlbekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Köln veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt ausgegeben ist.</p>	<p>(2) Die Wahlbekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Köln veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt ausgegeben ist.</p>
	VI Schlussbestimmungen
	§ 18
	<b>(1) Die Stadt Köln trägt die Kosten zur Wahl der Seniorenvertretungen der Stadt Köln.</b>
	<b>(2) Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.</b>
	§ 19
	<b>Die Seniorenvertretung der Stadt Köln auf Stadtebene kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die dann auch für die bezirklichen Seniorenvertretungen bindend ist.</b>
§ 18	§ 20
<p>(1) Die Seniorenvertretung tritt auf Einladung der Bürgerämter spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf Stadtbezirksebene zusammen. Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl eines Sprechers von dem jeweils ältesten gewählten Seniorenvertreter geleitet.</p>	<p>(1) Die Seniorenvertretung <b>der Stadt Köln</b> tritt auf Einladung der <b>Bürgeramtsleitungen</b> spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf Stadtbezirksebene <b>zur konstituierenden Sitzung</b> zusammen. Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl <b>einer Sprecherin</b>/eines Sprechers von <b>der/dem</b> jeweils ältesten gewählten <b>Seniorenvertreterin</b>/Seniorenvertreter geleitet.</p>

<p>Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006</p>	<p><b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b></p>
<p>(2) Die Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken wählen mit Stimmenmehrheit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jeweils einen Sprecher, der der Bezirksarbeitsgemeinschaft zur Wahl in die Stadtarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen wird.</li> <li>2. jeweils eine Person, die den Bezirksarbeitsgemeinschaften zur Wahl als Sachverständige für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen vorgeschlagen wird.</li> </ol> <p>Für den Verhinderungsfall wird für diese Personen jeweils eine Stellvertretung gewählt.</p>	<p>(2) Die Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken wählen mit Stimmenmehrheit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jeweils <b>eine Sprecherin/einen Sprecher. Sie/er ist gleichzeitig Mitglied in der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik.</b></li> <li>2. jeweils eine Person als Sachverständige für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen.</li> </ol> <p>Für den Verhinderungsfall wird für diese Personen jeweils eine Stellvertretung gewählt.</p>
	<p><b>(3) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen bilden die SVK-Stadtkonferenz.</b></p>
<p>(3) Die Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsbürgerschaft treten auf Einladung des Wahlleiters spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit bis zu zwei Vertreter/innen, die der Stadtarbeitsgemeinschaft angehören. Für den Verhinderungsfall wird je eine Stellvertretung bestellt.</p>	<p>(4) Die <b>Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter</b> mit ausländischer Staatsbürgerschaft treten auf Einladung <b>der Wahlleiterin/des Wahlleiters</b> spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit bis zu zwei <b>Vertreterinnen/Vertreter</b>, die <b>der SVK-Stadtkonferenz</b> und der Stadtarbeitsgemeinschaft <b>Seniorenpolitik</b> angehören. Für den Verhinderungsfall wird je eine Stellvertretung bestellt.</p>
<p>(4) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft entsandten Seniorenvertreter/innen wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen Sprecher der Seniorenvertretung der Stadt Köln und zwei Stellvertretungen</li> <li>2. die Mitglieder und Stellvertretungen für den Verhinderungsfall, die dem Rat der Stadt Köln über die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik in den in § 23 b Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Fachausschüsse als sachkundige Einwohner gemäß § 58 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung vorgeschlagen werden</li> </ol>	<p>(5) <b>Die SVK-Stadtkonferenz wählt</b> aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>eine Sprecherin/einen Sprecher</b> der Seniorenvertretung der Stadt Köln und zwei Stellvertretungen,</li> <li>2. die Mitglieder und Stellvertretungen für den Verhinderungsfall, die dem Rat der Stadt Köln <b>für die in § 23 Abs. 4</b> der Hauptsatzung genannten Fachausschüsse als sachkundige <b>Einwohnerinnen/Einwohner</b> gemäß § 58 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung vorgeschlagen werden und</li> <li>3. <b>die Mitglieder und Stellvertretungen, die in die weiteren Gremien und Arbeitskreise der Stadt sowie in die Mitgliedsversammlung der Landesseniorenvertretung NRW entsandt werden.</b></li> </ol>

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
	<b>Alle Mitglieder der SVK-Stadtkonferenz haben für alle Gremien das aktive und passive Wahlrecht. Die SVK-Stadtkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder</b>
<b>§ 19</b>	<b>§ 21</b>
(1) Für den Ablauf der Wahl der Seniorenvertretung in der Stadt Köln gelten im übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung der Stadt Köln und der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß	(1) Für den Ablauf der Wahl der Seniorenvertretung in der Stadt Köln gelten im übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung der Stadt Köln und der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
(2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung sind bei der Ausübung ihres Ehrenamtes gegen Unfälle und Schäden im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Köln versichert.	(2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung <b>der Stadt Köln</b> sind bei der Ausübung ihres Ehrenamtes gegen Unfälle und Schäden versichert.
	<b>§ 22</b>
	<b>(1) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.</b>
	<b>(2) Einsprüche nach Maßgabe dieser Wahlordnung sind bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, e-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt.</b>
<b>§ 20</b>	<b>§ 23</b>
Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige „Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln“ gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.	Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige „Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln“ gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.

Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln in der Sitzung am 13.06.2006	<b>Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren des Rates der Stadt Köln</b>
Anlagen zur Wahlordnung	Anlagen zur Wahlordnung
Anlage 1: Formblatt zur Einreichung eines Wahlvorschlages Anlage 2: Formblatt zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften Anlage 3a: Muster amtlicher Stimmzettel „Seniorenvertretungswahl“ Anlage 3b: Muster Wahlumschlag Anlage 3c: Muster Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und Wahlbriefumschlag Anlage 3d: Muster Wegweiser für die Briefwahl Anlage 3e: Muster Kandidatenprofil Anlage 4: Muster Briefwahl Niederschrift Anlage 5a: Muster Wahlausschuss Niederschrift – Zulassung Wahlvorschläge Anlage 5b: Muster Wahlausschuss Niederschrift – Feststellung der Wahlergebnisse	Anlage 1: <b>Muster</b> Formblatt zur Einreichung eines Wahlvorschlages Anlage 2: <b>Muster</b> Formblatt zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften Anlage 3a: Muster amtlicher Stimmzettel „Seniorenvertretungswahl“ Anlage 3b: Muster <b>Stimmzettelumschlag</b> Anlage 3c: Muster Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und Wahlbriefumschlag Anlage 3d: Muster Wegweiser für die Briefwahl Anlage 3e: Muster Kandidatenprofil Anlage 4: Muster Briefwahl Niederschrift Anlage 5a: Muster Wahlausschuss Niederschrift – Zulassung Wahlvorschläge Anlage 5b: Muster Wahlausschuss Niederschrift – Feststellung der Wahlergebnisse